



SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT  
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE  
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Präsidentialverfügung  
 Décision présidentielle  
 Decisione presidenziale

10. Aug. 1988

1264

Schweizerisches Flugzeug für die  
 Militärische Beobachtergruppe der  
 Vereinten Nationen im Iran-Irak  
 (United Nations Iran-Iraq Military  
 Observer Group - UNIIMOG)

Aufgrund des Antrages des EDA vom 9. August 1988

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Die Eidgenossenschaft stellt der Organisation der Vereinten Nationen (UNO) ein Verbindungsflugzeug mit Besatzung für die Militärische Beobachtergruppe der UNO in Iran-Irak während der Dauer vom 12.8.88 - 20.2.89 unentgeltlich zur Verfügung. Das Flugzeug soll im Raum der beiden Hauptquartiere der UNIIMOG Bagdad und Teheran zum Einsatz gelangen.
2. Zu diesem Zweck mietet die Eidgenossenschaft bei der Firma Zimex Aviation Ltd. ein Flugzeug des Typs Jet Stream 31. Die auf 1,2 Mio. Franken veranschlagten Kosten für den Flugzeugeinsatz gehen zu Lasten der Budgetrubrik 201.493.25 "Friedenserhaltende Aktionen".
3. Das EDA wird ermächtigt, zu Lasten der Rubrik 201.493.25 einen Nachtragskredit (II/1988) mit gewöhnlichem Vorschuss von Fr. 725'000.-- zu beantragen. Dieser Betrag deckt die voraussichtlichen Kosten für den Flugzeugeinsatz bis Ende 1988. Der Restbetrag wird dem Kredit für 1989 belastet.

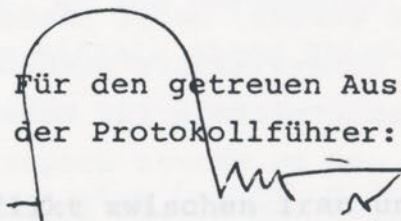
EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT  
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

## DEPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES

4. Das im Rahmen des Flugzeugeinsatzes eingegangene Kriegsrisiko wird von der Eidgenossenschaft übernommen.
5. Der Direktor der Direktion für internationale Organisationen des EDA oder dessen Stellvertreter werden ermächtigt, im Namen der Eidgenossenschaft mit der Firma Zimex Aviation einen Vertrag auszuhandeln und abzuschliessen, der die Modalitäten des Flugzeugeinsatzes regelt.
6. Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten wird beauftragt, den Vereinten Nationen diesen Beschluss mittels eines Notenaustausches bekanntzugeben.

(Observer Group - UNITMOG)

Für den getreuen Auszug  
der Protokollführer:



Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
X		EDA	10	-
		EDI		
		EJPD		
	X	EMD	4	-
	X	EFD	7	-
		EVD		
	X	EVED	5	-
		BK		
	Y	EFK	2	-
	Y	Fin.Del.	2	-





EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT  
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES

DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

o.713.44

Bern, 9. August 1988

vorgesehen als  
Präsidentialverfügung

An den Bundesrat

Schweizerisches Flugzeug für die  
Militärische Beobachtergruppe der  
Vereinten Nationen in Iran-Irak  
(United Nations Iran-Iraq Military  
Observer Group - UNIIMOG)

I

Der im Jahre 1979 entflammte Konflikt zwischen Iran und Irak gehört zu den verlustreichsten militärischen Auseinandersetzungen seit Ende des Zweiten Weltkrieges. Auch wenn es gelang, die Krise regional zu begrenzen, ergaben sich daraus negative Auswirkungen auf den gesamten Mittleren Osten, insbesondere auch eine massive Beeinträchtigung der Sicherheit in der Golfregion. Für die beiden betroffenen Staaten, namentlich für die Zivilbevölkerung, brachte der Konflikt eine erhebliche Belastung und grosse Opfer mit sich.

Bald nach Ausbruch der gewaltsamen Auseinandersetzungen begannen diplomatische Bemühungen zur Beilegung des Konfliktes ein, die sich mehrheitlich im Schosse der Vereinten Nationen abspielten. Nach jahrelangen vergeblichen Anstrengungen ergab sich am 20. Juli 1987 insofern eine wesentliche Veränderung, als der UNO-Sicherheitsrat mit seiner Resolution 598 die Voraussetzungen für einen Waffenstillstand mit anschliessenden Friedensverhandlungen schuf. Abgestützt auf das ihm erteilte Mandat unternahm der UNO-Generalsekretär, Xavier Perez de Cuellar, hierauf umfassende Bemühungen, um eine Verwirklichung dieser Resolution zu ermöglichen.



Erst nach dem Einlenken Irans am 18. Juli 1988 - rund ein Jahr nach Verabschiedung der Resolution 598 - klärten sich jedoch die politischen Voraussetzungen für die Herbeiführung eines Waffenstillstandes.

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen konnte deshalb an seiner Sitzung vom 8. August 1988 von einem Bericht des UNO-Generalsekretärs, indem er die Modalitäten der Verwirklichung der Resolution darlegte, in zustimmendem Sinne Kenntnis nehmen. Demnach soll am kommenden 20. August ein Waffenstillstand in Kraft treten. Anschliessend werden am 25. August in Genf unter Anwesenheit des UNO-Generalsekretärs direkte Verhandlungen zwischen Iran und Irak beginnen. Die Einhaltung des Waffenstillstandes soll von einer militärischen Beobachtergruppe der Vereinten Nationen (UNIIMOG) überwacht werden. Dabei handelt es sich um einen unter dem Kommando eines Generalmajors stehenden Verband von 350 Beobachtern, der mit Transportmitteln für Ueberwachungsaufgaben auf dem Lande, in der Luft und zu Wasser ausgerüstet wird. Vorausdetachemente werden sich bereits vom 9.8.88 an in das Konfliktgebiet begeben, um vom 20.8.88 an - "D-day" - die Beachtung des Waffenstillstandes sicherzustellen.

Die Kosten für die Aufstellung der UNIIMOG sowie für die Dauer ihres ersten Einsatzes von sechs Monaten belaufen sich auf 74 Millionen Dollar, die von den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zu übernehmen sind.

Die UNIIMOG wird über zwei Hauptquartiere verfügen, wovon sich eines in Bagdad und das andere in Teheran befindet. Zur Wahrnehmung von Verbindungsaufgaben zwischen diesen Hauptquartieren benötigen die Vereinten Nationen ein Flugzeug. Der UNO-Generalsekretär hat sich deshalb am 8. August 1988 über die Schweizerische UNO-Mission in New York mit der Bitte an die Schweiz gewandt, der UNIIMOG ein solches Flugzeug zur Verfügung zu stellen, das nicht für Feldeinsätze bei den Beobachtern zum Tragen käme, sondern hauptsächlich für Verbindungsaufgaben des Kommandos der UNIIMOG dienen würde.



## II

Die Schweiz hat grosse Interessen namentlich sicherheitspolitischer und wirtschaftlicher Art an einer Beilegung der Krise in der Golfregion. Abgestützt auf die Erwägungen im Konzept über den Ausbau der schweizerischen Unterstützung friedenserhaltender Aktionen und Guter Dienste, von dem der Bundesrat am 14. März 1988 Kenntnis genommen hat, sowie auf die Ausführungen im Beschluss des Bundesrates über erste Massnahmen zur Verwirklichung dieses Konzeptes vom 20. Juni 1988, schlagen wir Ihnen deshalb vor, vorbehältlich der Zustimmung beider Konfliktparteien dem Gesuch der Vereinten Nationen stattzugeben und der UNIIMOG ab 12. August 1988 für eine Dauer von vorerst rund sechs Monaten ein Flugzeug zur Verfügung zu stellen. Es ist vorgesehen, die genauen Modalitäten des Flugzeugeinsatzes mittels eines Notenaustausches mit der UNO zu regeln.

Nach Ablauf der ersten Mandatsdauer wäre im Lichte der Entwicklungen im Rahmen des Waffenstillstandes und der Friedensverhandlungen ein neuer Beschluss über die schweizerische Unterstützung zu fällen. Nach dem jetzigen Stand der Verwirklichung des Bundesratsbeschlusses vom 20. Juni 1988 ist nicht auszuschliessen, dass bei einer Verlängerung des Mandates der UNIIMOG die Schweiz den Einsatz des obigen Flugzeuges verlängern könnte. In einem solchen Falle bestünde die Möglichkeit, die Zurverfügungstellung eines anderen Flugzeuges für die UNMOGIP (UNO-Waffenstillstands-Beobachterorganisation im Grenzgebiet Indien-Pakistan) gemäss Pt. 2 b des erwähnten Bundesratsbeschlusses fallen zu lassen und durch das UNIIMOG-Flugzeug zu ersetzen.

## III

Die Firma Zimex Aviation Ltd. in Zollikon hat sich bereit erklärt, der Eidgenossenschaft ein zweimotoriges Turboprop-Flugzeug des

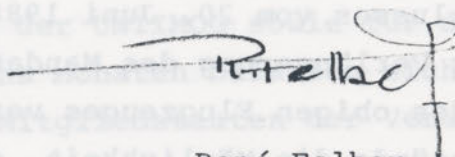
Typs Jet Stream 31 für die Dauer vom 12.8.88 - 20.2.89 für einen Betrag von SFR 1'200'000.-- zu vermieten. Da im Budget 1988 für dieses Geschäft kein Kredit vorgesehen ist, muss der Betrag für die voraussichtlichen Kosten für den Flugzeugeinsatz bis Ende 1988 von SFR 725'000.-- durch einen Nachtragskredit mit gewöhnlichem Vorschuss beantragt werden. Der Restbetrag wird dem Kredit für 1989 belastet.

Das Kriegsrisiko für diesen Einsatz ist von der Eidgenossenschaft zu übernehmen.

\* \* \*

Im Lichte der obigen Ausführungen beantragen wir Ihnen, dem beiliegenden Beschlusssentwurf zuzustimmen.

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT FUER  
AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN



René Felber

Beilage: Beschlusssentwurf

Zum Mitbericht an:

- EMD
- EFD
- EVED



Protokollauszug an:

- EDA 10 Ex. zum Vollzug
- EFD 4 Ex. z.K.
- EVED 4 Ex. z.K.
- EMD 4 Ex. z.K.

Aufgrund des Antrages des EDA vom 9. August 1988

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

Beschlossen:

1. Die Eidgenossenschaft stellt der Organisation der Vereinten Nationen (UNO) ein Verbindungsflugzeug mit Besatzung für die Militärische Beobachtergruppe der UNO in Iran-Irak während der Dauer vom 12.8.88 - 20.2.89 unentgeltlich zur Verfügung. Das Flugzeug soll im Raum der beiden Hauptquartiere der UNIKMOG Bagdad und Teheran zum Einsatz gelangen.
2. Zu diesem Zweck mietet die Eidgenossenschaft bei der Firma Linx Aviation Ltd. ein Flugzeug des Typs Jet Stream 31. Die auf 1,2 Mio. Franken veranschlagten Kosten für den Flugzeugeinsatz gehen zu Lasten der Budgetrubrik 201.493.25 "Friedenserhaltende Aktionen".
3. Das EDA wird ermächtigt, zu Lasten der Rubrik 201.493.25 einen Nachtragskredit (II/1988) mit gewöhnlichen Voranschuss von Fr. 725'800.-- zu beantragen. Dieser Betrag deckt die voraussichtlichen Kosten für den Flugzeugeinsatz bis Ende 1988. Der Restbetrag wird dem Kredit für 1989 belastet.

10 AUG 1988

1265

Schweizerisches Flugzeug für die  
Militärische Beobachtergruppe der  
Vereinten Nationen im Iran-Irak  
(United Nations Iran-Iraq Military  
Observer Group - UNIIMOG)

Aufgrund des Antrages des EDA vom 9. August 1988

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Die Eidgenossenschaft stellt der Organisation der Vereinten Nationen (UNO) ein Verbindungsflugzeug mit Besatzung für die Militärische Beobachtergruppe der UNO in Iran-Irak während der Dauer vom 12.8.88 - 20.2.89 unentgeltlich zur Verfügung. Das Flugzeug soll im Raum der beiden Hauptquartiere der UNIIMOG Bagdad und Teheran zum Einsatz gelangen.
2. Zu diesem Zweck mietet die Eidgenossenschaft bei der Firma Zimex Aviation Ltd. ein Flugzeug des Typs Jet Stream 31. Die auf 1,2 Mio. Franken veranschlagten Kosten für den Flugzeugeinsatz gehen zu Lasten der Budgetrubrik 201.493.25 "Friedenserhaltende Aktionen".
3. Das EDA wird ermächtigt, zu Lasten der Rubrik 201.493.25 einen Nachtragskredit (II/1988) mit gewöhnlichem Vorschuss von Fr. 725'000.-- zu beantragen. Dieser Betrag deckt die voraussichtlichen Kosten für den Flugzeugeinsatz bis Ende 1988. Der Restbetrag wird dem Kredit für 1989 belastet.



4. Das im Rahmen des Flugzeugeinsatzes eingegangene Kriegsrisiko wird von der Eidgenossenschaft übernommen.
5. Der Direktor der Direktion für internationale Organisationen des EDA oder dessen Stellvertreter werden ermächtigt, im Namen der Eidgenossenschaft mit der Firma Zimex Aviation einen Vertrag auszuhandeln und abzuschliessen, der die Modalitäten des Flugzeugeinsatzes regelt.
6. Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten wird beauftragt, den Vereinten Nationen diesen Beschluss mittels eines Notenaustausches bekanntzugeben.

beschlossen:

Für den getreuen Auszug  
der Protokollführer: